

INFO - Blatt

Schutzausrüstung gegen Absturz

Nach § 25 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ dürfen Stellen mit Absturzgefahr nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz getroffen wurden.

Absturzgefahr besteht beispielhaft, wenn Feuerwehrangehörige Tätigkeiten in Bereichen ausführen, bei denen ein auch kurzer freier Fall nicht auszuschließen ist. Diese Gefahr besteht auch dann, wenn sich der Anschlagpunkt des Sicherungsseiles nicht senkrecht oberhalb des Kopfes des zu Sichernden befindet und das Sicherungsseil nicht ständig straff geführt wird.

Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz sind z. B. das Benutzen von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz. Zum Auffangen von Feuerwehrangehörigen in absturzgefährdeten Bereichen sind Auffangsysteme (Auffanggurt in Verbindung mit Falldämpfer, Seilkürzer, Verbindungsseil oder Höhensicherungsgerät) zu verwenden, siehe auch DGUV Regel 112-198 „**Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz**“.

Auffangsysteme bewirken bei bestimmungsgemäßer Benutzung, dass ein Absturz entweder ganz verhindert oder die Person sicher aufgefangen wird. Dabei werden der Fallweg begrenzt und die auf den Körper wirkenden Stoßkräfte auf ein erträgliches Maß reduziert. Bei Belastungen, wie sie durch den freien Fall (Absturz) entstehen können, kann die normale Feuerwehrleine (früher: Fangleine) reißen. Auch hat eine Feuerwehrleine nicht die notwendigen Falldämpfungswerte. Sie ist deshalb als Teil eines Auffangsystems nicht geeignet.

Gemäß § 11 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ sind persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz nach jeder Benutzung durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und einwandfreies Funktionieren zu prüfen. Den Einsatzbedingungen entsprechend, mindestens jedoch einmal jährlich, müssen diese Systeme durch eine befähigte Person gemäß DGUV Grundsatz 312-906 „**Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen**“ geprüft werden.

Beschädigte oder durch Absturz beanspruchte Schutzausrüstungen sind der Benutzung zu entziehen, bis eine befähigte Person der weiteren Benutzung zugestimmt hat.

Die Benutzungsdauer der Auffangsysteme ist von den Einsatzbedingungen und Herstellerangaben abhängig. Hierbei sind die Angaben der Gebrauchsanleitung zu beachten.